

Versicherung an Eides statt

**für Bewerber aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union
zur Bürgermeisterwahl/Verbandsgemeindebürgermeisterwahl/Ortsvorsteherwahl/Landratswahl¹⁾**

am16.03.2025.....

in/imder Gemeinde Am Großen Bruch.....²⁾

Ich

Familienname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Beruf oder Stand:

Anschrift (Hauptwohnung)
Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Wohnort:

versichere an Eides statt:

Ich besitze die Staatsangehörigkeit des folgenden Mitgliedstaates der Europäischen Union

.....
(Name des Mitgliedstaates)

Ich erkläre, dass ich nach den Rechtsvorschriften des vorgenannten Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen bin oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren habe.

Mir ist bekannt, dass sich nach § 107b StGB strafbar macht, wer sich als Bewerber für eine Wahl aufstellen lässt, obwohl er nicht wählbar ist.

....., den
(Ort, Datum)

.....
(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

²⁾ Name des Wahlgebietes ist einzutragen.

Informationen zum Datenschutz

Für die mit der Versicherung an Eides statt angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, nachzuweisen, dass Sie nicht in dem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben (§ 38a der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt – KWO LSA –)

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz (DSAG LSA) in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchst. c und Artikel 9 Abs. 2 Buchst. g der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit § 30 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in Verbindung mit §§ 37 und 38a KWO LSA.

Ihre personenbezogenen Daten werden auch für die öffentliche Bekanntmachung der vom zuständigen Wahlausschuss zugelassenen Bewerbungen nach § 30 Abs. 6 KWG LSA in Verbindung mit § 39 KWO LSA und für die Erstellung der Stimmzettel nach § 29 Abs. 7 KWG LSA in Verbindung mit § 37 KWO LSA verarbeitet.

2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Versicherung für Bewerber aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Bürgermeisterwahl, Verbandsgemeindebürgermeisterwahl, Ortsvorsteherwahl oder Landratswahl ist aber nur mit diesen Angaben gültig.
3. Nach Einreichung der Bewerbung bei der zuständigen Gemeinde oder beim zuständigen Landkreis ist der Wahlleiter (Postanschrift:)¹⁾ für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.
4. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die zuständige Gemeinde oder der Landkreis (§ 38a Abs. 2 KWO LSA) (Postanschrift:)¹⁾, und der zuständige Wahlausschuss.

Im Falle von Wahleinsprüchen können auch die Vertretung, die am Wahlprüfungsverfahren beteiligten Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein. Die personenbezogenen Daten in den vom zuständigen Wahlausschuss zugelassenen Bewerbungen werden öffentlich bekannt gemacht und können zusätzlich im Internet veröffentlicht werden (§ 80 Abs. 4 KWO LSA).

5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 80 Abs. 4 und 5 und § 86 KWO LSA. Personenbezogene Daten in nicht pflichtigen Internetveröffentlichungen von öffentlichen Bekanntmachungen der Bewerber sind spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses, von öffentlichen Bekanntmachungen des endgültigen Wahlergebnisses spätestens sechs Monate nach dem Ende der Wahlperiode zu löschen. Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl des neuen Bürgermeisters, Verbandsgemeindebürgermeisters, Ortsvorstehers oder Landrates vernichtet werden. Der Landeswahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 DSAG LSA in Verbindung mit Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 DSAG LSA in Verbindung mit Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Bewerbung zur Bürgermeisterwahl, Verbandsgemeindebürgermeisterwahl, Ortsvorsteherwahl oder Landratswahl nicht zurückgenommen. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Bewerbungen bis zum Ablauf des Wahltages können Sie die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen des § 30 in Verbindung mit § 27 KWG LSA und § 39 KWO LSA verlangen.
8. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 DSAG LSA in Verbindung mit Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Versicherung für Bewerber aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Bürgermeisterwahl, Verbandsgemeindebürgermeisterwahl, Ortsvorsteherwahl oder Landratswahl nicht zurückgenommen.
9. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 DSAG LSA in Verbindung mit Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl, Verbandsgemeindebürgermeisterwahl, Ortsvorsteherwahl oder Landratswahl bis zum Ablauf des Wahltages können Sie die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen des § 27 KWG LSA verlangen. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Versicherung für Bewerber aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Bürgermeisterwahl, Verbandsgemeindebürgermeisterwahl, Ortsvorsteherwahl oder Landratswahl nicht zurückgenommen.
10. Datenschutzrechtliche Beschwerden können Sie an den Landesbeauftragten für den Datenschutz (Postanschrift: Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Straße 34a, 39104 Magdeburg, E-Mail: poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de) und gegebenenfalls an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe Nummer 3) richten.

¹⁾ Kontaktdaten sind einzutragen.